

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Amada kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Auftragsbestätigung bei ihm schriftlich angenommen hat.
2. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Amada schriftlich bestätigt werden, insbesondere ist Amada an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit Amada's Bedingungen übereinstimmen oder Amada ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

II. Nutzungsrechte

Der Lieferant gewährt Amada das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.

III. Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

Kommt der Lieferant in Verzug, so ist Amada berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen.

IV. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei anderen Lieferungen mit dem Eingang bei der von Amada angegebenen Empfangsstelle auf Amada über.
2. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass sie für die dafür vereinbarte Transportart geeignet ist und den Transport unbeschädigt überstehen kann. Schäden, die auf unzureichender Verpackung beruhen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift. Bei Preisstellung frei Empfänger kann Amada ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendigen beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

V. Zahlungen

1. Zahlungen werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

VI. Eingangsprüfungen

Amada wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen und diese dem Lieferanten anzeigen.

VII. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Amada ungekürzt zu; in jedem Fall ist Amada berechtigt, vom Lieferanten, nach Amada's Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Amada ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug ist.
3. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
4. Sachmängel verjähren in 3 Jahren
5. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4.1). Bei Lieferung an Orte, an denen Amada Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt beginnt sie mit der Abnahme durch Amada's Auftraggeber, spätestens 1 Jahr nach dem Gefahrübergang.

VIII. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

1. Von Amada überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen oder andere schriftliche Informationen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung Amada's weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden
2. Von Amada erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit Amada eine Weitergabe von Informationen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

IX. Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen.
2. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Amada unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

X. Verschiedenes

1. Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten als wesentliche Vertragsbestandteile in nachstehender (absteigender) Rangfolge:
 - Die Bestellung
 - Die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
 - Das Vergabeprotokoll (soweit vorhanden) und dessen Anlagen
2. Gerichtsstand ist Wuppertal
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen v. 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).